

Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S.619), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 09.08.2022 (INFÜ Nr. 16 vom 14.09.2022), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. November 2023 (INFÜ Nr. 20 vom 08.11.2023), wird wie folgt geändert:

- 1) Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 3 Ablösung
- § 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
- § 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
- § 6 Abweichungen
- § 7 In-Kraft-Treten

- 2) § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Satzung gilt für die Errichtung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätzen) sowie Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen), sofern nicht in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.“

- 3) § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.“

- 4) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Fürth rechtlich zu sichern.“

- 5) § 4 der Satzung wird gestrichen.

- 6) Die bisherigen §§ 5-8 werden zu §§ 4-7.

- 7) Die Anlage 1 Richtzahlenliste wird durch nachfolgende Anlage 1 Richtzahlenliste ersetzt.

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze (z. B. für Fahrräder)
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m ² Wohnfläche (WF) 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung ≥ 40 m ² bis ≤ 100 m ² WF 3 Fahrradabstellplätze je > 100 m ² WF (außer bei Ein- und Zweifamilienhäusern)
zu 1.1	Geförderte Mietwohnungen ²⁾	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	wie 1.1
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze
1.3	Studentenwohnheime (rechtliche Sicherung erforderlich)	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 1 Student, mind. 3 Fahrradabstellplätze
1.4	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä. (rechtliche Sicherung erforderlich)	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze (z. B. für Fahrräder)
	(rechtliche Sicherung erforderlich)		
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.	Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ²⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ²⁾ , mind. 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 30 m ² NUF ²⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.	Verkaufsstätten, Dienstleistungen		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁴⁾ , mind. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² VF ⁴⁾
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² VF ⁴⁾	1 Fahrradabstellplatz je 75 m ² VF ⁴⁾ , mind. 5 Fahrradabstellplätze
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze ⁵⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze (z. B. für Fahrräder)
	(z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)		
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze ⁵⁾
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitzplätze ⁵⁾
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze <u>ohne</u> Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien <u>mit</u> Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze ⁵⁾
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucherplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 75 m ² Hallenflächen ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche ⁶⁾
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucherplätzen (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 75 m ² Hallenfläche ⁶⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche ⁶⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze ⁵⁾
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder <u>ohne</u> Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder <u>mit</u> Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze ⁵⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze (z. B. für Fahrräder)
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. <u>ohne</u> Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. <u>mit</u> Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze ⁵⁾
5.1 0	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.1 1	Kegel- und Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.1 2	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote
5.1 3	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m ² Sportfläche ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Sportfläche ⁶⁾
6.	Gaststätten und Beherbergungs-betriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 40 m ² Nettogastraumfläche (ohne Thekenbereich)	1 Fahrradabstellplatz je 12 m ² Nettogastraumfläche (ohne Thekenbereich)
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ²⁾ (ohne Thekenbereich), mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² NUF ²⁾ (ohne Thekenbereich), mind. 3 Fahrradabstellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 oder 6.2	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten
7.	Krankenanstalten		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze (z. B. für Fahrräder)
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² NUF ²⁾
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	0,5 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 3 Schüler zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 20 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze	2 Fahrradabstellplätze je 12 Kinder
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	2 Fahrradabstellplätze je 12 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze ⁵⁾
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	1 Abstellplatz je 75 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 250 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	1 Abstellplatz je 250 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze (z. B. für Fahrräder)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	2 Abstellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche

Erläuterungen:	
1) Wohnen einschl. Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit (NUF1):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016 a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 25% b) sonst: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 100%
2) Nutzungsfläche (NUF 1-6):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016
3) NUF (1-6) oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern.
4) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang.

5) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan.
6) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).
7) Abstellplätze:	Doppelstockparksysteme: Bei Verwendung von Doppelstockparksystemen sind ADFC qualifizierten Systeme, welche auch die Vorgaben der DIN 79008 einhalten, zu verwenden. Hierbei sind Radabstände von mind. 50 cm einzuhalten sowie die Anwendung von integrierten Gasdruckfedern zum kontrollierten und erleichterten Absenken der oberen Schiene.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.